

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

Alternativ Wärmeliefervertrag
-AVBFernwärmeverordnung-

zwischen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend WÄRMEABNEHMER genannt -

und der

Sinawa Sulz GmbH & Co. KG
Keltenstraße 97
72172 Sulz am Neckar

- nachstehend WÄRMEVERSORGER genannt -

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmeabnehmer für folgendes Gebäude:

Straße, Hausnummer

Flurstück

in 72172 Sulz am Neckar

- nachstehend ANSCHLUSSOBJEKT genannt –

den im Folgenden vereinbarten Bedarf zur Verfügung.

2. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation im Anschlussobjekt.

§ 2 Umfang der Wärmeversorgung

1. Auf der Grundlage der Angaben des Wärmeabnehmers zum bisherigen Energieverbrauch wurde ein Jahreswärmebedarf für das Anschlussobjekt von ca.

_____ kWh/a

ermittelt. Für die Deckung dieses Wärmebedarfs und unter Berücksichtigung des Wärmeleistungsbedarfs für die Vollbeheizung von

_____ m²

Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Installation einer Hausanschlussleistung von

15 kW | 20 kW | 25 kW | 35 kW | 45 kW | 55 kW | 65 kW | ____ kW.

Auf diese Angaben bezieht sich die Verpflichtung des Wärmeversorgers zur Wärmelieferung und Leistungsbereitstellung.

2. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

§ 3 Hausanschluss

- Der Wärmeversorger stellt dem Wärmeabnehmer den Hausanschluss her. Dieser besteht aus der Hausanschlussleitung, Hauseinführung der Nahwärmeleitung (Kernbohrung/Wanddurchbruch und Abdichtung), den Hauptabsperrarmaturen und der Wärmeübergabestation bis einschließlich den Absperrarmaturen nach den Pumpengruppen der einzelnen Heizkreise. Der primär-/netzseitige Anschluss, die Installation und die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation ist hierbei inbegriffen. Die Kosten des Hausanschlusses stellen sich aus der Hausanschlussleitung und der Wärmeübergabestation folgendermaßen zusammen:

Hausanschlussleitung	
Vereinbarte Anschlussleistung	Einmalig in Euro
Anlagen bis 45 kW	9.118 €
Anlagen 55 - 160 kW	9.352 €
Anlagen 170 – 250 kW	10.036 €
Anlagen > 250 kW	Auf Anfrage

Nach AVBFernwärmeV §10. Förderbetrag nach KWKG in Höhe von derzeit 40 % sind bereits abgezogen.

Wärmeübergabestation	
Vereinbarte Anschlussleistung	Richtpreis je nach Ausstattung in Euro
Anlage bis 20 kW	8.500 €
Anlage 25 – 35 kW	8.600 €
Anlage 45 kW	9.300 €
Anlage 55 kW	9.400 €
Anlage 65 kW	9.500 €
Anlage >65kW	Auf Anfrage

Förderung nach BEG EM. Bis zu 40% der Kosten können durch Antragstellung bei dem Bafa geltend gemacht werden.

Die Hausanschlusskosten sind 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Vertrages (siehe § 6 Nr.1) zur Zahlung fällig.

- Sofern in den Heizzentralen des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmeabnehmer eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung beantragen (z.B. bei Hausvergrößerungen oder Betriebsausweitungen). Die Kosten einer Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmeabnehmer zu tragen.
- Für die Herstellung von Hausanschlüssen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entlang dem in den Vorjahren verlegten Wärmeverteilnetz realisiert werden, werden die anfallenden Mehrkosten dem Wärmeabnehmer vollumfänglich weiterberechnet. Aufgrund der erneuten Straßenöffnung sowie des Anschlusses während des Betriebes des Nahwärmenetzes, ist der nachträgliche Anschluss mit erfahrungsgemäß höheren Kosten verbunden.

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Der Wärmeabnehmer beteiligt sich an den Investitionskosten für die Planung und Verlegung des Nahwärmenetzes und der für dessen Betrieb notwendigen technischen Komponenten in den Heizzentralen, indem er einmalig einen Baukostenzuschuss entsprechend seiner Hausanschlussleistung entrichtet. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist wie folgt festgelegt:

Baukostenzuschuss	
Vereinbarte Anschlussleistung	Einmalig in Euro
Anlage 15 kW	5.040 €
Anlage 20 kW	6.266 €
Anlage 25 kW	7.492 €
Anlage 35 kW	9.284 €
Anlage 45 kW	10.590 €
Anlage 55 kW	12.240 €
Anlage >65 kW	Auf Anfrage

Der Baukostenzuschuss ist 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Vertrages (siehe § 6 Nr.1) zur Zahlung fällig.

§ 5 Preise

1. Der Wärmeabnehmer zahlt für die vom Wärmeversorger gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich auf Basis der in § 2 Nr. 1 vertraglich vereinbarten Anschlussleistung aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis folgendermaßen zusammen:

Grundpreis	
Vereinbarte Anschlussleistung	Euro/ Jahr
15 kW	760,5
20 kW	1.008,93
25 kW	1.252,39
35 kW	1.729,57
45 kW	2.197,22
55 kW	2.655,51
65 kW	3.104,62
>65 kW	Auf Anfrage

Arbeitspreis	
Cent/ kWh	12,9

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

Messpreis	
Pauschal in Euro pro Jahr	300,00*

**pro zusätzlichen benötigten Wärmemengenzähler bis qp 2,5 (entspricht 100 kW) wird der Messpreis um jeweils 100,00 Euro (netto) erhöht.*

Alle Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der aktuell gültigen und gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer berechnet.

2. Der Grund-, Arbeits- und Messpreis (jeweils netto) ist für alle Wärmeabnehmer ein Festpreis. Die Mehrwertsteuer kommt jeweils in gesetzlich festgelegter Höhe hinzu.

§ 6 Vertragslaufzeit & Kündigung

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Datum des Sinawa Sulz Bestätigungsschreibens rechtswirksam. Das Sinawa Sulz Bestätigungsschreiben wird erstellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) mindestens 70% an Wärmelieferungsverträgen in ihrem Netzbereich abgeschlossen wurden, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - b) die Gesamtfinanzierung der Investitionen in die Nahwärmeversorgung geordnet ist
 - c) die Stadt Sulz a.N. den Bau und die Betreibung der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen.

Der Wärmeabnehmer hat dem Wärmeversorger mitgeteilt, dass

- a) er den Antrag auf BEG-EM-Förderung der ihm durch den Heizungstausch hausseitig entstehenden Kosten beim BAFA gestellt und dass er die Förderzusage erhalten hat.

Das Sinawa Sulz Bestätigungsschreiben wird unverzüglich nach Erstellung zugestellt.

2. Der Wärmeliefervertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2025 Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 7 Datenschutz

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Wärmeabnehmers erfolgt gemäß der beigefügten Datenschutzhinweise in Anlage 6. Diese sind Bestandteil des Wärmelieferungsvertrags.

Anlage 8
Alternativvertrag
ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. §1 Abs.3

§ 8 Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

1. Die Regelungen dieses Wärmelieferungsvertrags gelten nachrangig gegenüber der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).
http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/index.html

§ 9 Schlussbestimmung

1. Folgende Anlagen sind ein fester Bestandteil des Vertrages:

~~Anlage 1: Preisblatt~~
~~Anlage 2: Regelungen zur Preisanpassung~~
~~Anlage 3: Preisblatt Nahwärmeanschluss~~
Anlage 4: Verlege-Skizze Hausanschlussleitung
Anlage 5: SEPA-Lastschriftmandat
Anlage 6: Datenschutzhinweise
Anlage 7: Widerrufsbelehrung

Die durchgestrichenen Anlagen sind ausdrücklich nicht Teil des Alternativvertrag ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. § 1 Abs. 3.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlauten Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den Wärmeabnehmer

Für den Wärmeversorger

Sulz, den _____

Sulz, den _____

Unterschrift Wärmeabnehmer

Unterschrift Sinawa Sulz GmbH & Co. KG

Anlage 8 - Seite 6 von 6